

Arbeitnehmerüberlassung Allgemeine Geschäftsbedingung

1. Gegenstand des Vertrages

Das Unternehmen BEEMATEC GmbH besitzt die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), Art. 1, § 1, Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Die Erlaubnis ist von Agentur für Arbeit Nürnberg am 03.07.2013 ausgestellt und gültig. Die Grundlage des AÜG, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) klärt die vorübergehende Überlassung von Mitarbeitern vom Verleiher zum Entleiher. Diese AGB gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge. Unter Zurückweisung sonstiger, entgegenstehender Bedingungen des Entleihers auch dann, wenn der Verleiher dem Entleiher diesen nicht schriftlich widerspricht. Nimmt ein Mitarbeiter/in die Tätigkeit im Kundenunternehmen auf, so akzeptiert der Kunde diese AGB. Die Aufsichtspflicht und Arbeitsanweisungen während der Arbeitnehmerüberlassung liegen bei dem Entleiher. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, für den Verleiher rechtsverbindliche Vollziehungen oder Handlungen vor- oder Erklärungen entgegenzunehmen noch abzugeben. Alle Veränderungen der Tätigkeit, Aufenthalt oder sonstige Abweichungen in der Einteilung des Mitarbeiters sind mit dem Verleihunternehmen zu klären und schriftlich neu zu vereinbaren.

2. Anforderungen / Ersatzmitarbeiter

Unter sorgfältiger Prüfung durch den Verleiher und unter Beachtung der geforderten Qualifikationen stellt der Verleiher dem Entleiher die ausgewählten Mitarbeiter zur Verfügung. Die Beurteilung des Leiharbeitnehmers gebührt dem Entleiher, ob der Mitarbeiter sich während des Einsatzes und die auszuführende Tätigkeit fachlich eignet zu überzeugen. Der Entleiher kann den Mitarbeiterarbeiten des Verleihers, die nicht fachlich kompetent, die Arbeitsanweisungen verweigern oder nicht nachkommen, zurückweisen. Ist der Mitarbeiter des Verleihers fachlich nicht geeignet, kann der Entleiher am ersten Überlassungstag den Mitarbeiter kostenfrei zurückweisen.

3. Stundennachweise / Faktur / Aufrechnung

Die Vorlage der Stundennachweise erfolgt wöchentlich. Der Entleiher ist verpflichtet, dies geleisteten Stunden des Leiharbeitnehmers in der Zeit, wo er dem Entleiher zur Verfügung stand, zu unterzeichnen. Der Stundenverrechnungssatz, der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder im Rahmenvertrag vereinbart wurde, verstehen sich als Netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Faktur/Rechnungserstellung erfolgt auf der vom Entleiher unterschriebenen Stundennachweise und ist nach Erhalt ohne Abzug vom Skonto sofort fällig. Der Leiharbeitnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen vom Entleiher entgegen zu nehmen. Aufrechnung, Gegenansprüche und Zurückbehaltung bzw. Minderung der Forderung vom Verleiher sind nur dann verbindlich, wenn die Ansprüche schriftlich durch den Entleiher gestellt und durch den Verleiher anerkannt sind.

4. Haftung

Die BEEMATEC GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl im Bezug auf die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich vorbehaltlich auf Schäden, die durch grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtungen resultieren. Für weitergehende Schäden, die vom überlassenen Leiharbeitnehmer verursacht wurden, haftet die BEEMATEC GmbH nicht. Ansprüche, die dritte Person aufgrund der der ausgeführten Tätigkeit vom Leiharbeitnehmer erheben, wird die BEEMATEC GmbH frei gestellt.

5. PSA / Arbeitsschutz

Vor Einsatzbeginn ist der Entleiher verpflichtet, den Mitarbeiter des Entleihers den Arbeitsplatz zu zeigen und ihm auf die arbeitsspezifischen Gefahren sowie für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu erläutern und dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Der Entleiher ist verpflichtet, der Leiharbeitnehmer die passende und vorgeschriebene Arbeitsschutzkleidung vor Antritt der Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese auch verwendet wird. Der Entleiher stellt die erste Hilfeeinrichtung für den Leiharbeitnehmer des Verleihers zur Verfügung. Der Entleiher räumt dem Verleiher die Begehung der Betriebsstätte der jeweiligen Beschäftigungsorte der Leiharbeitnehmer ein, sodass sich der Verleiher über die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften Verleiher unverzüglich vom Entleiher mitzuteilen. Die Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Bayern versichert. Der Entleiher ist verpflichtet, unverzüglich dem Verleiher zu unterrichten, wenn sich die Einsatzbedingungen und Tätigkeiten des Leiharbeitnehmers ändern um dem Arbeits- und Gesundheitsschutz aufrecht zu erhalten.

6. Zuschläge

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt wenn nicht anders im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart 35 Stunden pro Arbeitswoche. Mehrarbeit ist vom Entleiher nur anzuordnen, soweit es für sein Unternehmen und dem Arbeitszeitgesetz erlaubt ist. Der Entleiher stellt sicher, bei Sonn- Feiertagsarbeit sowie von Mehrarbeit eine behördliche Erlaubnis/Zulassung besitzt und diese auf Verlangen des Verleihers vorzuzeigen hat und eine Kopie an den Verleiher ausgehändigt wird. Zum Stundenverrechnungssatz werden folgende Zuschläge pro geleistete Arbeitsstunde hinzugerechnet:

• Ab der 40. Wochenstunde:	25%
• Ab der 46. Wochenstunde:	50%
• Nachtarbeit (von 20:00 Uhr – 06:00 Uhr)	25%
• Arbeiten am Sonntag	50%
• Arbeiten am Feiertagen	100%

7. Dauer/Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

Beide Vertragsparteien können den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einer Woche schriftlich kündigen. Der Verleiher ist berechtigt, den AÜV aus einem wichtigen Anlass fristlos zu kündigen. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn der Entleiher seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn eine gesundheitliche Gefährdung der Mitarbeiter des Verleihers gegeben ist, wenn das Arbeitszeitgesetz vom Entleiher nicht eingehalten wird sowie die Verpflichtungen des Entleihers erheblich gefährdet erscheinen. Dazu gehört ebenfalls, bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation beim Entleiher durch einen Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sowie etwaige Vollstreckungen gegen den Entleiher.

8. Übernahme von Mitarbeitern

Will der Entleiher, oder im Zusammenhang stehender wirtschaftlicher oder juristischer Partner, Tochter oder Mutterunternehmen einen Mitarbeiter des Verleihers in den ersten drei Überlassungsmonaten, sprich während der Überlassung mit gültigen AÜV übernehmen, zahlt der Entleiher den Verleiher eine Vermittlungsprovision von einem Jahres-Bruttoeinkommen, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer 19% wie folgt: Eine kostenfreie Übernahme erfolgt nach 12 Monaten Überlassungsdauer.

• Führungskräfte:	0 - 9 Monaten der Arbeitnehmerüberlassung	25%
• Fachkräfte	0 - 9 Monaten der Arbeitnehmerüberlassung	20%
• Sonstige Kräfte	0 - 9 Monaten der Arbeitnehmerüberlassung	18%

Ab dem 9. Monat vermindert sich das Vermittlungshonorar um 3%-Punkte pro Überlassungsmonat des Mitarbeiters.

9. Datenschutz

Der Verleiher weißt arbeitsvertraglich seine Mitarbeiter nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, das ihm untersagt ist, Kundenbezogene und geschützte Daten an dritte weiterzuleiten zu nutzen oder zugänglich zu machen. Der Mitarbeiter darf nur mit diesen Kundendaten arbeiten, wenn es um die rechtmäßige Aufgabenerfüllung beim Entleiher gehörenden Zweck geht. Nach Beendigung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens Verleiher und Mitarbeiter besteht das Datengeheimnis fort. Der Verleiher verpflichtet sich ebenfalls zur Verschwiegenheit.

10. AGG

Jeder Mitarbeiter wird auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hingewiesen und informiert sowie auf die Einhaltung verpflichtet. Der Entleiher besitzt ebenfalls die Pflicht gegenüber den Mitarbeitern des Verleihers, die AGG einzuhalten und eine Beschwerdestelle im Entleiherunternehmen zu nennen.

11. Schlussbestimmung

Ist ein Teil dieser AGB unwirksam oder nichtig, betrifft es nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen. Eine Regelung zwischen den beiden Geschäfts,- Vertragspartnern betreffend der unwirksamen Bestimmung wird neu gestaltet und rechtmäßige Weise geprüft und ersetzt. Änderungen der AGB zwischen Ver- und Entleiher betreffend, sind immer der Schriftform zu erstellen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist München. Angewendetes Recht der Bundesrepublik Deutschland.